

Beschluss:

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 29.07. bis zum 30.08.2019 und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 29.07. bis zum 30.08.2019 statt.

1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Bezirksregierung Arnsberg vom 15.08.2019

Die Bebauungsplanfläche liegt teilweise über den auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Arion“.

Rechtsnachfolger der letzten Eigentümerin der ehem. Bergbauberechtigung ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem o. gen. Feldeseigentümer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privat-rechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsfläche kein Bergbau dokumentiert.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 Oberbergischer Kreis vom 29.08.2019

Stellungnahme aus dem Bereich der Gewässer/Wasserwirtschaft:

Die Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen, da derzeit keine Aussagen bezüglich der Niederschlagsentwässerung getätigt werden. Bei Einleitung in ein vorhandenes städtisches Kanalsystem ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Es ist zu prüfen, ob bestehende Erlaubnisse entsprechend anzupassen sind. Ggf. sollte frühzeitig eine Abstimmung mit der UWB erfolgen.

Die im Schreiben angegebenen Anregungen beziehen sich auf das Baugenehmigungsverfahren.

→ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans haben diese Anregungen nicht.

Schreiben Nr. 3 bis Nr. 14

- Schreiben Nr. 3 – Stadt Remscheid vom 29.07.2019
- Schreiben Nr. 4 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I – Ordnung und Soziales vom 30.07.2019
- Schreiben Nr. 5 – PLEDOC GmbH vom 30.07.2019
- Schreiben Nr. 6 – BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 01.08.2019
- Schreiben Nr. 7 – Stadt Halver vom 05.08.2019
- Schreiben Nr. 8 – Amprion GmbH vom 07.08.2019
- Schreiben Nr. 9 – Unitymedia NRW GmbH vom 16.08.2019
- Schreiben Nr. 10 – Stadt Hückewagen vom 19.08.2019
- Schreiben Nr. 11 – WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 20.08.2019
- Schreiben Nr. 12 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 26.08.2019
- Schreiben Nr. 13 – Rheinisch-Bergischer Kreis vom 29.08.2019
- Schreiben Nr. 14 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 30.08.2019

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 59.2 Siebenborn-West, Teil 2 bestehend aus dem Planteil und den Textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.